

Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) an die Stadtvertretung Bad Doberan über die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für das Haushaltsjahr 2024

1. Grundsätzliches

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) führt die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch und kann die notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen. Die Mitglieder haben das Recht, alle Prüfberichte einzusehen.

Der RPA hat sich im Jahr 2024, der von der Stadt Bad Doberan bestellten Rechnungsprüferin bedient. Sie berät und unterstützt den RPA.

Der/Die Vorsitzende des RPA berichtet einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Im Jahr 2024 war der Rechnungsprüfungsausschuss geprägt durch zwei Perioden. Bis April 2024 gehörten dem Rechnungsprüfungsausschuss 3 Stadtvertreter/innen an. Seit Mai 2024 gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder an. Begründet ist diese Veränderung mit der Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der damit verbundenen Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hält seine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ab.

Die Mitglieder des RPA sind zur Verschwiegenheit gemäß §§ 19 (4), § 26 (6) KV M-V, dem Steuergeheimnis gemäß § 30 AO und des Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I verpflichtet.

Die konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses fand am 31.07.2024 statt. In dieser Sitzung wurden drei Stadtvertreter und zwei sachkundige Einwohner in den RPA gewählt.

Die Stadt Bad Doberan unterstützte den RPA bei der Bewältigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Schulungen. Vier Ausschussmitglieder nahmen am 09.11.2024 an der Fortbildung „Ehrenamtliche Prüfung des doppelten Jahresabschlusses Einführung für Mitglieder von Rechnungsprüfungsausschüssen amtsangehöriger Gemeinden“ beim Kommunalen Studieninstitut e.V. teil. Am 19.11.2024 nahmen zwei Ausschussmitglieder an der Schulung „Kommunalrecht“ vom Städte- und Gemeindetag teil.

Als Arbeitsgrundlage für den RPA entwarf der RPA und die Rechnungsprüfung eine Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Bad Doberan.

Die Rechnungsprüfung nimmt innerhalb der Verwaltung eine institutionelle Sonderstellung ein. In der Erledigung der sachlichen Aufgaben ist diese weisungsfrei und unabhängig der Stadtverwaltung. Da die Stellung der Rechnungsprüfung, die Aufgaben und Zusammenarbeit in der Stadtverwaltung bisher nicht gelebt worden sind, sollte dies durch eine Rechnungsprüfungsordnung somit verdeutlicht werden. In der Sitzung am 31.07.2024 des RPA wurde diese einstimmig beschlossen.

Bisher kam es durch die Stadtverwaltung zu keinem Beschluss dieser Ordnung in der Stadtvertreterversammlung.

3. Aufgaben der örtlichen Prüfung

Die Grundlage für die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses bildet das Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG MV). Die Arbeit des RPA laut § 3 Abs. 3 KPG MV umfasst folgende Aufgaben:

- Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss
- Die Prüfung der Einhaltung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss
- Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
- Die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
- Die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
- Die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
- Die Prüfung von mind. einem Zentel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
- Die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben haben absoluten Vorrang.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der RPA und die Rechnungsprüfung sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

4. Prüfungsdurchführung und Feststellungen

Der Prüfplan für das Jahr 2024 wurde vom RPA in der Sitzung am 22.05.2024 beraten. Es wurden durch die Rechnungsprüferin insgesamt 27 örtliche Prüfungen vorgenommen. Neben den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung unterstützte die Rechnungsprüferin die Stadtverwaltung mit 20 Beratungen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit. Die bestellte Prüferin führte die örtliche Prüfung weisungsfrei, planmäßig und vollumfänglich durch.

3 der 27 Prüfungen waren folgende Sonderprüfungen mit den beschriebenen Feststellungen:

Der Landkreis Rostock hat den mit der Stadt Bad Doberan geschlossenen Vertrag zur Prüfung von Verwendungsnachweisen im Rahmen der Städtebauförderung vom 06.12.2001 gekündigt, da keine freien Prüfkapazitäten bestehen. Deshalb wurde die Abrechnung des Treuhandvermögens **der städtebaulichen Erneuerung Bad Doberan „Altstadt“ – Zwischenabrechnung 2023** durch die Rechnungsprüfung geprüft. Die Zwischenabrechnung 2023 wurde ohne Beanstandungen geprüft.

Zusammenhängend ist bei der Lesung des Treuhandvertrages vom 11.04.1991, der Ausführungsvereinbarung, der Städtebaulichen Förderrichtlinie und Sichtung der Quartalsrechnungen aufgefallen, dass die Trägervergütungen zu hoch von der GSOM abgerechnet werden.

Die Rechnungsprüferin hat, nach Rücksprache mit dem Bürgermeister, der Verwaltung im Juli 2024 empfohlen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Es galt zu klären, bis wann der Fristablauf der Rückforderungsansprüche der Stadt gegenüber der GSOM für drohende

unrechtmäßige Verpflichtungen ans LFI greift. Voraussichtlich muss eine Rückstellung zur EÖB von 2007-2012, RST-Korrektur 2012-2018, RST JAB 2019 und der jeweiligen Folgejahre bis 2028 gebildet werden. Das Fachamt 30/1.1 hat einen Anwalt beauftragt und im Dezember 2024 Widerspruch eingelegt.

Die Prüfung zur **Weiterberechnung interner Leistungsverrechnung - Versteckte Vereinsförderung** wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V- (KPG M-V) durchgeführt. Es erfolgte eine nachträgliche und stichprobenartige Belegprüfung als Sichtprüfung.

Die Mitarbeiter der Touristeninformation beauftragten den städtischen Bauhof diverse Arbeiten für den Veranstalter des Klostermarktes vom 06.06. bis 10.06.2024 durchzuführen.

In der Stadtverwaltung Bad Doberan wurde im Jahr 2022 eine interne Leistungsverrechnung eingeführt. Die Kalkulation wurde durch den städtischen Bauhof aufgestellt und seither nach Auftragserteilung angewendet.

Die Prüfung ergab, dass die Buchungsvorgänge nicht vollumfänglich nachvollziehbar waren, da der Anordnungsvorgang einer Rechnung, einem Bescheid oder einem Vertrag nicht eindeutig zuordenbar waren.

Des Weiteren ergab die Sichtung der 2. Änderungssatzung vom 11.07.2022 zur Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 12.08.2008 (Verwaltungsgebührensatzung), dass sie keine Grundlage für externe Auferlegung der entstandenen Kosten des städtischen Bauhofes und auch keine Gebühr zur Erhebung für sonstige Verwaltungstätigkeiten festgelegt hat. Eine externe Weiterberechnung an diverse Veranstalter bzw. Vereine erfolgt bisher nicht.

Da keine Weiterberechnung der Kosten an den „Verein der Freunde und Förderer des Klosters e.V.“ erfolgte, wurde auch der Bereich Sponsoring abgeprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ein beabsichtigter Sponsoringvertrag für den „Verein der Freunde und Förderer des Klosters e.V.“ im Vorfeld nicht angezeigt wurde.

Die Rechnungsprüfung hat der Stadtverwaltung empfohlen, eine Gebührenanpassung für sonstige Verwaltungstätigkeiten in die Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen und weiterhin eine gesonderte Satzung für die externe Berechnung der Inanspruchnahme des städtischen Bauhofes zu erlassen. Zusätzlich müssen die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensweisen im Vergaberecht und die Dienstanweisungen umgesetzt werden. Ferner ist eine Dokumentation der Abläufe erforderlich.

Die **Sonderprüfung des Winterhofs** erstreckte sich über die Jahre 2023 und 2024. Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Genehmigungen des Landkreises vorhanden sind und auf die Dauer des bestehenden Pachtvertrages begrenzt sind. Gemäß § 7 des Pachtvertrages wurde darauf hingewiesen, dass das Blindenleitsystem freizuhalten ist. Dieser Vertragsgegenstand wurde nicht eingehalten. Der Blinden- und Sehbehinderten Verein e.V. teilte der Stadtverwaltung mit, dass die Überbauung des Blindenleitsystem vermieden werden sollte, da sich dort die Bushaltestelle befindet.

Die Müllentsorgung ist laut Pachtvertrag vom Pächter zu tragen. Im Jahr 2023 erfolgte die Müllentsorgung durch den städtischen Bauhof. Hier konnte eine Abrechnung nur durch die Schätzung der abgeholt Müllsäcke/Müllmenge erfolgen, da keine genaue technische Wiegung der Mengen über die Entsorgung in der vorhandenen Müllpresse erfolgen kann. Daher wurde für die Abrechnung 2024/2025 die Firma EMV Bargeshagen, ein Unternehmen der REMONDIS Gruppe, für eine ordnungsgemäße, nachweisliche Müllentsorgung beauftragt.

Die Abrechnung von Strom, Wasser und die Müllentsorgung erfolgten erst auf Nachfrage der Rechnungsprüfung durch das Fachamt Gebäudemanagement im November 2024. Hier ist zukünftig unbedingt auf eine zeitnahe Abrechnung zu achten.

Eine Nachvollziehbarkeit der Buchungsvorgänge konnte nachgewiesen werden und erfolgte nach gültiger Dienstanweisung.

Die Berechnung des Pachtzinses erfolgte auf Grundlage der Berechnung nach der Durchführungsverordnung der Kommunalverfassung M-V (DVO KV M-V). Hier ist zukünftig das Ortsrecht der Sondernutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Doberan anzuwenden, zum einen um die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Kommunalverfassung M-V (KV M-V) anzuwenden und zum anderen um das Gebot der Gleichbehandlung der Teilnehmer gemäß § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten (hier zum Eiswagen der „Coco Eismilchbar“). Die Berechnung nach Kommunalverfassung wurde laut Rückmeldung des Bürgermeisters angewandt, um den Unternehmer zu binden und ein die Innenstadt belebendes Angebot zu etablieren. Ein Erfolg konnte ebenfalls durch den Bürgermeister erklärt werden. Der Unternehmer verlegt seinen Wohn- und Firmensitz nach Bad Doberan. Um Mindereinnahmen zukünftig zu vermeiden, erfolgt die Berechnung des Pachtzinses im nächsten Jahr nach dem örtlichen Sondernutzungsgebührenrecht gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Doberan in gültiger Fassung.

Weiterhin führte die Rechnungsprüferin die folgenden **24 örtlichen Prüfungen** mit benannten Feststellungen durch:

Die Prüfung der **Fraktionszuwendungen** erfolgte auf Grundlage § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) im 1. Quartal 2024. Die Stadt Bad Doberan gewährt an die Fraktionen der Stadtvertretung aus den Haushaltsmitteln die in der Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan vom 22.11.2013 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.09.2020 beschlossenen monatlichen Aufwandsentschädigungen an die Fraktionsvorsitzenden und Sitzungsgelder gemäß § 12 Abs. 3 an die Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner. Es werden keine zusätzlichen Fraktionszuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung gewährt.

In der **Unvermuteten Kassenprüfung (Stadtkasse und Gebührenkasse)** wurde durch die Rechnungsprüferin festgestellt, dass die Namen und Unterschriftsproben der zur Vollziehung von Quittungen ermächtigten Beschäftigten in den Kassenräumen vorzuhalten sind. Die Prüferin wies daraufhin, dass dieses Dokument mit dem Abdruck des Dienstsiegels und dem Sichtvermerk des Beschäftigten, dem die Aufsicht über die Gemeindekasse obliegt, versehen sein muss. Auffällig war der Versicherungsschutz, dieser ist veraltet und sollte angepasst und aktualisiert werden. Weiterhin wurde auf die Verwendung eines Geldscheinprüfstiftes hingewiesen. Ferner endete die Gültigkeit des Zertifikates der eingesetzten kommunalen Finanzsoftware H&H Doppik Version 5.03 mit dem 16.12.2022. Hierzu teilte das Ministerium in einem Rundschreiben vom 22.11.2023 allen Kommunen in MV mit, dass eine Neu-Zertifizierung nicht zeitnah zu erwarten ist. Dadurch besteht weiterhin ein Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und IT-technischen Mindeststandards. Zu diesem Sachverhalt tagte die AG der Rechnungsprüfungsämter am 20.03.24 in Schwerin und hat die Einschränkung des Testats zum Jahresabschluss 2023 avisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Doberan nahm dies zur Kenntnis und es wird einheitliche Beachtung finden.

Es wurden insgesamt **21 Prüfungen von Auftragsvergaben 2023 der einzelnen Fachämter** durchgeführt, das entspricht einem Prüfungsumfang von 12% (Auftragsvolumen 242.233,30€). Die Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres 2023 hat gezeigt, dass die Regelungen zum Direktauftrag bekannt sind, aber lückenhaft umgesetzt werden. Bei den Vergabeverfahren zeigten sich Fehler in der Umsetzung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Hier sollte bei der Anwendung sowie bei Fragen die Beratung der zentralen Vergabestelle der Stadt Bad Doberan in Anspruch genommen werden. Dienstanweisungen, Anordnungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen wurden mangelhaft umgesetzt und sind zukünftig entsprechend den Wertgrenzen einzuhalten. Auch die Zeichnung im Schriftverkehr nach außen ist gemäß ADGA Ziff. 7.12. der Stadt Bad Doberan einzuhalten (bei Mitarbeitern mit Doppelfunktion i.A. oder i.V. muss erkennbar sein). Es wurde festgestellt, dass das 4-Augen-Prinzip an verschiedenen Stellen hinsichtlich der Wertgrenzen verletzt wurde. Die Prüfberichte wurden mit den Fachämtern ausgewertet und Dienstanweisungen wurden erneuert. Die Mitarbeitenden der Fachämter waren kooperativ.

Im September 2024 erfolgte die Vorprüfung der **Programmfreigaben Stand 2024**.

Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder teilweise automatisiert, sind die Programme vor dem Einsatz vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister freizugeben. Entsprechende Freigabeerklärungen vom Bürgermeister liegen nur für die Finanzsoftware aus dem Jahr 2018 vor. Die Verfahrensbeschreibungen zum Softwareeinsatz gemäß Datenschutzgesetz M-V einschl. der Dokumentationen der Ergebnisse wurden nicht erstellt. Im Ergebnis der Prüfung wurden mehrere Verstöße festgestellt. Fehlende und unvollständige Freigabeerklärungen stellen einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar und führen daher zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk im Jahresabschluss 2019. Nach Rücksprache mit der IT-Abteilung, konnten aufgrund unzureichender zeitlicher Kapazitäten in der Vergangenheit keine Verfahrensbeschreibungen erstellt werden. Auch die erhoffte Entlastung durch die Besetzung der zweiten Stelle ist, aufgrund der dauerhaft hohen Arbeitsbelastungen in der EDV, nicht eingetreten. Damit die zusätzlichen Arbeitsaufgaben der IT vollumfänglich geleistet werden können wurde durch die Rechnungsprüfung empfohlen eine zusätzliche Stelle in den Haushalt aufzunehmen. Dieser Empfehlung wurde Folge geleistet und eine zusätzliche Stelle per Nachtragshaushalt umgesetzt.

5. Schlussbetrachtung

Der am 22.05.2024 vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene Prüfungsplan 2024 wurde umgesetzt. Die Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung wurden von der Rechnungsprüfung planmäßig durchgeführt und erfüllt. Trotz des Beginns der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 konnte diese Prüfung aufgrund von Aufstellungsrückständen, die auf personelle Engpässe im Amt für Zentrale Dienste zurückzuführen sind, nicht abgeschlossen werden. Die Rückstände bei der Prüfung der Jahresabschlüsse nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V konnten nicht abgearbeitet werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen von der Verwaltung grundsätzlich aufgegriffen werden und eine Stellungnahme des Bürgermeisters in zeitnah geführten Gesprächen erfolgte.

Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen:

- die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten
- das Vergaberecht in Bezug auf Zuständigkeiten, Wertgrenzen anzuwenden,
- das Ortsrecht der Stadt Bad Doberan und
- die verwaltungsinternen Vorschriften einzuhalten.

Die Vertragsunterlagen sollten dringend vorab rechtmäßig unterzeichnet vorliegen, um Mindereinnahmen zu vermeiden. Die Entgelte- und die Gebührenabrechnungen sollten zeitnah erfolgen.

Der Bürgermeister ist verpflichtet **alle** Einnahmen zu generieren und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen und sicherzustellen.

Bad Doberan, den 19.02.2025



Carolin Lubetzki
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses